



Hygienekonzept des Kreisschiedsrichterausschusses Rendsburg-Eckernförde zur Durchführung von Lehrveranstaltungen

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Schiedsrichter sind im Vorwege der Lehrveranstaltungen im Schiedsrichterwesen des KfV Rendsburg-Eckernförde über den Ablauf und die Hygienevorschriften zu informieren. Die allgemeinen Hygienevorschriften sind diesem Hygienekonzept als Anlage 1 beigefügt.
- (2) An Lehrveranstaltungen können nur Schiedsrichter teilnehmen, die 14 Tage vor einer Lehrveranstaltung keine typischen Krankheitssymptome einer Corona-Infektion aufgewiesen haben. Typische Krankheitssymptome einer Infektion sind diesem Hygienekonzept als Anlage 2 beigefügt.
- (3) Sollte ein Schiedsrichter 14 Tage nach einer Lehrveranstaltung ein typisches Krankheitssymptom einer Corona-Infektion aufweisen, hat schnellstmöglich eine Information an den Kreisschiedsrichterobmann und an den Kreisschiedsrichterlehrwart zu erfolgen.
- (4) Die Anreise zu den Lehrveranstaltungen soll möglichst alleine erfolgen.
- (5) Das Abstandsgebot von 1,50 m ist, sofern möglich, zu jeder Zeit einzuhalten.
- (6) Körperkontakt zwischen den Schiedsrichtern und Lehrgangleitern ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- (7) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist innerhalb geschlossener Räume Pflicht. Es ist dabei darauf zu achten, dass durch die entsprechende Maske sowohl der Mund als auch die Nase bedeckt ist. Sollte ein Schiedsrichter von der Maskenpflicht befreit sein, ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Weitere Ausnahmen regelt das vorliegende Hygienekonzept.

§ 2 Begrenzung der Teilnehmerzahl und Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Schiedsrichterwesen des KfV Rendsburg-Eckernförde werden für jeweils eine Halbserie im Voraus per Mail an die Schiedsrichter bekanntgegeben. Die Höchstzahl der Teilnehmer wird durch die einladende Person sowie in der Übersicht der Lehrveranstaltungstermine bekanntgegeben. In die Teilnehmerhöchstzahl werden die Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses sowie die Referenten der jeweiligen Lehrveranstaltung nicht mit einbezogen.
- (2) Für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist per Mail oder per WhatsApp ausschließlich an den Kreisschiedsrichterlehrwart oder an einen benannten Vertreter zu richten. Der



Anmeldeschluss ist dabei einzuhalten. Sollte keine Anmeldefrist bekanntgegeben werden, hat die Anmeldung spätestens bis Mittwoch, 20:00 Uhr vor der jeweiligen Lehrveranstaltung zu erfolgen.

- (3) Eine Anmeldung war nur erfolgreich, wenn diese durch den Kreisschiedsrichterlehrwart oder den benannten Vertreter bestätigt wurde.
- (4) Bei der jeweiligen Lehrveranstaltung liegt im Eingangsbereich eine Teilnehmerliste aus. Sollte ein Schiedsrichter auf dieser Liste nicht geführt sein, muss ihm die Teilnahme an der Lehrveranstaltung verwehrt werden, es sei denn, der Schiedsrichter kann eine Bestätigung der Anmeldung durch den Kreisschiedsrichterlehrwart oder seinen benannten Vertreter vorweisen.

§ 3 Betreten des Schulungsraumes

- (1) Vor den Eingängen zu den Schulungsräumen sind Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m anzubringen. Vor einer entsprechenden Abstandsmarkierung dürfen maximal drei Personen stehen, jedoch nur, wenn diese gemeinsam zur Lehrveranstaltung angereist sind.
- (2) Mit Betreten geschlossener Räumlichkeiten, in der die Lehrveranstaltung stattfindet, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- (3) Nach dem Betreten geschlossener Räumlichkeiten hat sich der jeweilige Schiedsrichter unverzüglich die Hände zu desinfizieren oder die Hände in den Sanitäreinrichtungen der Räumlichkeiten der Lehrveranstaltung zu waschen.
- (4) Im Eingangsbereich der jeweiligen Lehrveranstaltung befindet sich die Teilnehmerliste. Diese Teilnehmerliste hat der Schiedsrichter vor Eintritt in den Schulungsraum zu unterschreiben.
- (5) Vor Betreten der Schulungsräumlichkeiten
 - a. muss der Schiedsrichter seine Kontaktdaten gem. § 5 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinterlegen. Dazu gehören der Veranstaltungstag, der Veranstaltungszeitraum, der Vor- und Nachname, die Anschrift, sowie - soweit vorhanden - Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
 - b. soll jeder Schiedsrichter eine freiwillige Selbstauskunft hinsichtlich eines Aufenthalts in einem Risikogebiet sowie zu möglichen Symptomen einer Coronavirus-Infektion ausfüllen. Anhand der Beantwortung dieser Selbstauskunft kann die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verwehrt werden.

Die Kontaktdaten und die Inhalte aus der Selbstauskunft werden gem. § 4 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für vier Wochen



aufbewahrt und anschließend vernichtet. Sollte ein Schiedsrichter die Hinterlegung seiner Kontaktdaten im Sinne des Buchstabens a) verweigern, ist er von der Teilnahme der Lehrveranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auszuschließen. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung muss dem Schiedsrichter auch dann verwehrt werden, wenn er die freiwillige Selbstauskunft im Sinne des Buchstabens b) nicht abgeben möchte.

§ 4 Ausstattung der Schulungsräume

- (1) Die Schulungsräume sind ausschließlich mit Stühlen für die teilnehmenden Schiedsrichter auszustatten. Bei der Bestuhlung ist darauf zu achten, dass ein Sicherheitsabstand von 1,50 m gewahrt wird.
- (2) Vor den Teilnehmerplätzen sind Tische für die Referenten vorzuhalten. Für den Ausschuss sind bei Bedarf ebenfalls Tische bereitzustellen.
- (3) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass sich jeder Schiedsrichter zu jedem Zeitpunkt die Hände desinfizieren kann bzw. dass jeder Schiedsrichter die Sanitäreinrichtungen des jeweiligen Lehrveranstaltungsortes aufsuchen kann. Für die Bereitstellung von Desinfektionsmittel sind ggf. Tische bereitzustellen.
- (5) Nach Beendigung der Lehrveranstaltung sind die Tische sowie andere Kontaktflächen und die Sanitäreinrichtungen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

§ 5 Durchführung der Lehrveranstaltung

- (1) Jeder Schiedsrichter sucht sich nach Eintritt in den Schulungsraum einen Sitzplatz aus. Diesen Sitzplatz hat der Schiedsrichter während der gesamten Lehrveranstaltung einzunehmen. Ein Wechsel des Sitzplatzes ist nach der Auswahl nicht mehr möglich.
- (2) Während der Lehrveranstaltung und am Platz selbst besteht für die Schiedsrichter keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Befreiung gilt auch für die Referenten während der Durchführung der Lehrveranstaltung.
- (3) Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren sind die Räumlichkeiten nach Möglichkeit im Abstand von 20 Minuten gründlich zu lüften. In jedem Fall sind die Schulungsräume während der Pausen zu lüften.



- (4) Schreibutensilien sind von jedem Schiedsrichter selbst mitzuführen.
- (5) Jeder Referent soll möglichst sein eigenes technisches Equipment benutzen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Tastatur, Maus und Pointer nach jedem Referenten zu desinfizieren.

§ 6 Verhalten in den Pausen

- (1) Während der Pausen haben die Schiedsrichter, sofern sie sich innerhalb geschlossener Räumlichkeiten der Lehrveranstaltung befinden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- (2) Zur Wahrnehmung des gastronomischen Angebots haben die Schiedsrichter den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- (3) Auch außerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten der Lehrveranstaltung ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

§ 7 Gastronomischer Betrieb

Für den gastronomischen Betrieb gelten die erlassenen Regeln der jeweiligen Betreiber.

§ 8 Abschlussbestimmungen

- (1) Dieses Hygienekonzept tritt mit Beschluss des Kreisschiedsrichterausschusses vom 31.07.2020 zum 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Der Kreisschiedsrichterausschuss ist berechtigt, das vorliegende Hygienekonzept bei Bedarf und Änderung der Verfügungslage in Schleswig-Holstein anzupassen. Die Schiedsrichter sind über die entsprechenden Anpassungen zu informieren.
- (3) Sollte ein Schiedsrichter das vorliegende Hygienekonzept nicht akzeptieren, muss ihm der Zugang zu den Lehrveranstaltungen im Schiedsrichterwesen im KfV Rendsburg-Eckernförde verwehrt werden.
- (4) Dieses Hygienekonzept tritt mit Beschluss des Kreisschiedsrichterausschusses außer Kraft.

Rendsburg, den 31.07.2020

gez. Otte
Phillip-Christopher Otte
Kreisschiedsrichterobmann

gez. Meyer
Jan-Christian Meyer
Kreisschiedsrichterlehrwart

Anlage 1: Hygienehinweise

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

Piktogramme Hygienetipps



Regelmäßig Hände waschen



Hände gründlich waschen



Hände aus dem Gesicht fernhalten



Richtig husten und niesen



Abstand halten



Wunden schützen



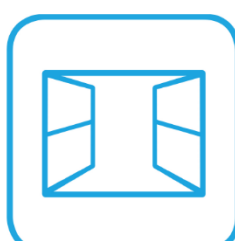
Auf ein sauberes Zuhause achten



Mit Lebensmitteln hygienisch umgehen



Wäsche heiß waschen



Regelmäßig lüften



Anlage 2: 11 typische Beschwerden einer Infektion

1. Schnupfen und Naselaufen
2. Niesen
3. Husten
4. Atembeschwerden
5. Schluckbeschwerden, Halsschmerzen, Halskratzen
6. Heiserkeit, belegte Stimme
7. Ohrenschmerzen
8. Dauerhafte Kopf-, Muskel-, Gelenkschmerzen
9. Frösteln, Schüttelfrost, Fieber
10. Krankheitsgefühl, Müdigkeit ohne entsprechenden Anlass, Abgeschlagenheit
11. Geruchs-, Geschmacksstörungen